

kanzlei für arbeitsrecht – sendlinger str. 46 – 80331 münchen

Pressemitteilung

Bayerische Landesbank verliert vor Bundesarbeitsgericht - Rechtsanspruch auf Versorgungszusagen bestätigt

Div. AN /J. BayLB – Revisionsverhandlungen am BAG

Das BAG (dritter Senat) verhandelte am 15.05.2012 ab 9:30 Uhr in 9 Verfahren zum Anspruch auf sog. Versorgungszusage. Es handelte sich um direkte Mitarbeiter der Bank aber auch um Mitarbeiter von ausgegliederten Einheiten.

Bei der bayerischen Landesbank wurde über Jahrzehnte hinweg Mitarbeitern ein sog. beamtenähnlicher Status verliehen, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllten, u. a. 20 Jahre Betriebszugehörigkeit. Damit verbunden waren ein besonderer Kündigungsschutz sowie eine verbesserte Altersversorgung. Für Neueintritte ab 01.01.2002 gilt dies nicht mehr, da vor diesem Stichtag dieses System ausdrücklich geschlossen wurde. Den bereits beschäftigten war mehrfach erklärt worden, die Beendigung für Neueintritte lasse ihre Rechte unbetroffen. 2009 hat die BayLB dann dies nicht mehr vollzogen, obwohl dies zuvor regelmäßig der Fall war und auch so an die Mitarbeiter kommuniziert war. Die Bank vertrat die These, dass nie ein Anspruch darauf bestanden habe. Man habe jedes Jahr neu entschieden, ob man überhaupt gewillt sei, Versorgungsrechte zu verleihen. In den vergangenen Jahrzehnten haben aber mindestens 98 % derer die die Voraussetzungen erfüllten, einen sog. Versorgungsvertrag erhalten.

In allen zur Entscheidung anstehenden Fällen hatten die Mitarbeiter die erforderlichen 20 Wartejahre und auch die Anforderung an Gesundheit, Leistung und Verhalten erfüllt.

Auf Klägerseite waren sechs Anwälte aus fünf verschiedenen Kanzleien zugegen, die gemeinsam die Interessen der Arbeitnehmerseite vertraten. Die neun Verfahren wurden gleichzeitig verhandelt, da die Kernproblematik bei allen gleich war. Die Verhandlung selbst dauerte über zwei Stunden. Die einzelnen Argumente sollen hier nicht wiederholt werden. Nach Ende der Verhandlung ließ sich das Gericht dann ca. 3 Stunden Zeit, zu einer Entscheidung zu gelangen.

Um 14:45 Uhr wurde dann folgende Entscheidung verkündet: In allen neun Verfahren bekamen die Kläger recht. Die Revisionen wurden zurückgewiesen, wobei kleinere Aktualisierungen der Gesetzesbezüge in den Versorgungsvertragsmustern vorgenommen wurden. In der Sache aber ein 100%-iger Sieg für die Arbeitnehmer.

Als kurze Vorabbeurteilung führte der dritte Senat u.a. aus, dass aufgrund des jahrelangen gleichförmigen Verhaltens eine betriebliche Übung, also ein Rechtsanspruch entstanden sei. Dies gelte sowohl für die direkten Mitarbeiter der Landesbank aber auch für die beurlaubten Mitarbeiter, die bei ausgegliederten Einheiten beschäftigt sind (hier: dwp bank). Insofern sind manche Medienveröffentlichungen vom Tage, wonach die Urteile auf dem Gleichbehandlungsgrundsatz basieren, korrekturbedürftig. Eine detaillierte Begründung wird erst später erfolgen. Das Bundesarbeitsgericht hat hierzu auch eine Pressemitteilung veröffentlicht (Anlage).

„Das Bundesarbeitsgericht hat klargestellt, dass die Kläger eigene Rechtsansprüche haben. Es geht nicht dass ein Arbeitgeber über Jahre und Jahrzehnte hinweg erklärt, wenn man nur 20 Jahre treu und zuverlässig arbeitet, erhalte man bessere Konditionen um dann kurz vor Toresschluss zu erklären, es gäbe doch Nichts“, so RA Michael Fleischmann, der zusammen mit Rain Barbara Renkl zwei der neun Klägerinnen der heutigen Verhandlung vertrat. „Die Arbeitnehmer rechnen mit den

kanzlei für arbeitsrecht – sendlinger str. 46 – 80331 münchen

Altersversorgungsleistungen; hier plötzlich nach 20 Jahren gesagt zu bekommen, man habe es sich anders überlegt, ist einem öffentlichen Arbeitgeber nicht würdig“, so Renkl.

Für Nachfragen stehen Ihnen Frau Rechtsanwältin Barbara Renkl und Herr Rechtsanwalt Michael Fleischmann zur Verfügung. Kontakt über unser Büro 089-23 000 50 oder kanzlei@sfm-arbeitsrecht.de

Mit freundlichen Grüßen
M. Fleischmann, RA, FA f. ArbR

Anlage: PM des Bundesarbeitsgerichts

Pressemitteilung Nr. 34/12

Anspruch auf Vereinbarung eines Versorgungsrechts

Bietet der Arbeitgeber vorbehaltlos über Jahre hinweg seinen Arbeitnehmern bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen den Abschluss eines Versorgungsvertrages an, der ua. eine Versorgung nach beamtenähnlichen Grundsätzen vorsieht, so ist er aufgrund betrieblicher Übung verpflichtet, allen anderen Arbeitnehmern, die die Voraussetzungen erfüllen, den Abschluss eines inhaltsgleichen Versorgungsvertrages anzubieten.

Die beklagte Landesbank ist im Jahre 1972 aus einer Fusion hervorgegangen. Bestandteil des Fusionsvertrags ist eine „Personalvereinbarung“ (sog. PV 72). Nach deren Nr. 3.2 können Mitarbeiter, die mindestens 20 Jahre im Kreditgewerbe beschäftigt waren, davon mindestens 10 Jahre bei den fusionierten Instituten oder bei der Bayerischen Landesbank - Girozentrale -, einen Rechtsanspruch auf Versorgung nach beamtenähnlichen Grundsätzen (sog. Versorgungsrecht) erhalten; über die Erteilung des Versorgungsrechtes entscheidet nach Nr. 3.2 PV 72 der Vorstand. Die Beklagte bot seit 1972 (nahezu) allen Arbeitnehmern, die eine Dienstzeit von 20 Jahren im Kreditgewerbe, davon mindestens 10 Jahre bei der Bayerischen Landesbank zurückgelegt, eine gute Beurteilung durch ihre Vorgesetzten erhalten hatten und in einer gesundheitlichen Verfassung waren, die eine vorzeitige Zuruhesetzung nicht erwarten ließ, Versorgungsrechte an. Anfang des Jahres 2009 beschloss die Beklagte, die Vereinbarung von Versorgungsrechten einzustellen. Dem Kläger, der die Voraussetzungen am 1. Januar 2010 erfüllte, wurde kein Versorgungsvertrag angeboten.

Die auf Abgabe eines Vertragsangebots durch die Beklagte gerichtete Klage hatte vor dem Dritten Senat des Bundesarbeitsgerichts, wie schon in den Vorinstanzen, Erfolg. Aufgrund der seit 1972 geübten Praxis bestand bereits bei Beginn des Arbeitsverhältnisses des Klägers am 1. Januar 1990 im Unternehmen der Beklagten eine betriebliche Übung, die die Beklagte verpflichtet, Arbeitnehmern nach einer 20jährigen Tätigkeit im Kreditgewerbe, davon mindestens 10 Jahre bei der Beklagten und bei Erfüllung der beiden weiteren Voraussetzungen (gute Beurteilung und gesundheitliche Verfassung, die eine vorzeitige Zuruhesetzung nicht erwarten lässt) die Vereinbarung eines Versorgungsvertrags anzubieten. Da der Kläger diese Voraussetzungen am 1. Januar 2010 erfüllte, hat er einen Anspruch auf Abgabe eines entsprechenden Vertragsangebots durch die Beklagte erworben.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 15. Mai 2012 - 3 AZR 128/11 -

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht München, Urteil vom 21. Dezember 2010 - 9 Sa 484/10 -

Die Klagen in acht weiteren am heutigen Tag verhandelten Verfahren (- 3 AZR 129/11 -, - 3 AZR 279/11 -, - 3 AZR 281/11 -, - 3 AZR 469/11 -, - 3 AZR 508/11 -, - 3 AZR 509/11 -, - 3 AZR 511/11 - und - 3 AZR 610/11 -), die rechtlich ähnlich gelagert sind, waren ebenfalls erfolgreich.